

Das Internet als neuer Raum des Rechts: Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat

Jan Mönikes

Gesprächskreis Netzpolitik und Digitale Gesellschaft
beim SPD-Parteivorstand
Berlin, 10.05.2010

Staatsverständnis der SPD

- Anders als Staatsbegriffe anderer politischer Lehren, die den Staat *per se* als Mittel der Unterdrückung ablehnen, ist die SPD schon seit **Ferdinand Lassalle** mehrheitlich davon überzeugt, dass es einen unüberwindlichen **staatlichen Organisationsbedarf des menschlichen Zusammenlebens** gibt und die **Eigengesetzlichkeit der sittlichen und rechtlichen Normativität** anzuerkennen ist (dazu z.B. ausführlich Gebauer 2005: 42ff.).
- Die heutige SPD bekennt sich daher klar zum **demokratischen Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland**, wie er ihn in der Form des demokratischen, föderalen und sozialen **Rechtsstaat** durch das Grundgesetzes erfahren hat. Für die SPD ist **rechtsstaatliches Recht** unter sozialdemokratischer Regierung dabei, wenn auch nicht das Einzige, so doch das **zentrale Mittel** zur Verwirklichung ihrer sozialen und gesellschaftlichen Ziele.
- **Rechtsstaatliches Recht** aber „verlangt Herrschaft im Recht, Herrschaft des Rechts über die Macht und im Bunde mit ihr, fordert **Sicherheit der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung**“ (Denninger 1990: 214).

Demokratie und Nationalstaat

- **Demokratie und Nationalstaat** bedingen nach der historischen Erfahrung einander (Ahrend 1963).
- Der **Nationalstaat europäischer Prägung** beruht dabei auf der „Dreieinigkeit von Volk – Territorium – und Staat“.
- Das Internet jedoch ist seiner technischen Struktur nach **schnell, digital** und **flüchtig** und damit nicht nur technisch und territorial **grenzüberschreitend**. Der Fluss der Daten orientiert sich dabei nicht an überkommenden **nationalstaatlichen Grenzen**. Zugleich verliert im Internet alles, was auf **Körperlichkeit** und **Ortsbezogenheit** beruht, seinen zwangsläufigen Anknüpfungspunkt. Mit „**Cloud Computing**“ ist selbst der **Ort der Datenverarbeitung** nicht mehr dediziert.
- Der Prozess der „Globalisierung“ erfährt daher durch seine „jüngere Schwester“ Internet weitere Dynamik und führt zu einer weiteren „**Entmächtigung des Nationalstaates**“. Habermas (1999: 428) unterscheidet dabei drei Aspekte:
 - der Verlust staatlicher Kontrollfähigkeiten,
 - wachsende Legitimationsdefizite im Entscheidungsgang und
 - die zunehmende Unfähigkeit, legitimationswirksame Steuerungs- und Organisationsleistungen zu erbringen.

SPD und Globalisierung: Das Hamburger Programm 2007

- Die Globalisierung mindert die **Gestaltungsmöglichkeiten des demokratischen Nationalstaates**. Gleichzeitig wachsen der Politik neue Aufgaben zu.
- Viele Menschen spüren den **Machtverlust des Staates** im globalen Zeitalter. Sie glauben nicht mehr an die **politische Veränderbarkeit der Dinge**.
- Es gibt keinen Weg zurück in die Ära der alten Industriegesellschaft und der Nationalstaaten des 20. Jahrhunderts.
- Die große Aufgabe des 21. Jahrhunderts lautet, **die Globalisierung durch demokratische Politik zu gestalten**. Wir richten den Blick nach vorn.
- **Wir setzen auf die Stärke des Rechts, um das Recht des Stärkeren zu überwinden.**

Wir setzen auf die Stärke des Rechts

- Im **Recht** kommen **normative Wert- und Unwertentscheidungen** zum Ausdruck. Geschriebene Normen ("Hartrechtsnormen") werden dabei durch Programmsätze und Richtlinien („Soft Law“) überlagert, die als leitende Prinzipien in den Prozess der Auslegung einfachen Rechts eingehen.
- **Fundamentale Institutionen** des Rechts sind z.B. nicht im BGB enthalten. Prominentes Beispiel ist das von den **Gerichten entwickelte** und vom BVerfG bestätigte **Persönlichkeits- und Unternehmensrecht** als absolutes Recht i. S. des § 823 BGB, aus dem sich aus Rechte wie der Schutz von Ehre, Privatsphäre und Datenschutz herleiten lassen.
- Im demokratischen Rechtsstaat kann **nicht** jede zu einer bestimmten, noch nicht entschiedenen Frage gebildete, methodengerecht begründete und mit dem Anspruch auf Richtigkeit vorgetragene Rechtsansicht sein, sondern nur der Ausspruch einer demokratisch legitimierten, **dazu kompetenten Instanz** (Gesetzgeber oder Richter). Regeln wie die „Netiquette“ sind somit nicht hinreichend.

Welche Stärke des Rechts?

- Während die **Sicherheit der Rechtsetzung** durch Parlament, Regierung und Gerichte auch in der globalen „Informationsgesellschaft“ weiterhin (auch allein im innerstaatlichen Raum) gewährleistet werden kann, **schwindet** im Internet jedoch die **Sicherheit der Rechtserkenntnis** und der **Rechtsdurchsetzung** selbst bei eigentlich rein innerstaatlichen Tatbeständen.
- Beispiele:
 - Zustellungsprobleme bei „anonymen“ Webseiten
 - „Wiki-Immunity“ (Mönikes: 2010)
- Dieses hat seine Ursache
 - einerseits in „**hausgemachten**“ **Problemen**, bei denen bereits durch Anpassungen des nationalen Rechts Verbesserungen erreicht werden könnten,
 - aber auch in nationalrechtlich nicht befriedigend lösbaren **Kollisionen gegensätzlicher Rechtsnormen**, die zum Teil, aber nicht zwangsläufig, auf unterschiedlichen normativen Wertungen beruhen, sowie
 - dem „**Code**“ als neue Dimension der Regulierung, die von Politik und Staat verlangt, sich zusätzlich zum Recht, auf „Technikgestaltung“ als zusätzliches Regelungsinstrument einzulassen.

Hausgemachte Probleme...

- Die Anbieter von „anonymen Hassseiten“:
 - benennen im Internet (gesetzeswidrig) oftmals kein Impressum und/oder
 - verwenden für die Registrierung der Domain falsche Namen und Adressen oder
 - bedienen sich (zulässiger) Anonymisierungsdienste, die entsprechend der Rechtslage ohne Gerichtsbeschluss des örtlichen (meist US-) Gerichts keine Auskunft über die Identität des Anbieters geben. Selbst wenn ein solcher Beschluss erwirkt wird, ist aber oft auch diese Identität falsch.
- Die ZPO verlangt den Gegner eines Rechtsstreites mit seinem **Namen** zu benennen. Sie kennt zwar den Gedanken des „unbekannten Gegners“ (§494 ZPO). **Zustellungen** haben jedoch grundsätzlich **per Post** zu erfolgen. Der Kläger hat eine ladungsfähige Adresse des Gegners mitzuteilen. Die **ladungsfähige Adresse** bezeichnet den **tatsächlichen Wohnort** oder, bei juristischen Personen, den Geschäftssitz mit Land, Ort, Postleitzahl und Straße, also die Anschrift, unter der eine Rechtspartei regulär anzutreffen ist. Nach der Rechtsprechung stellt die **Angabe eines Postfachs** keine ladungsfähige Anschrift dar. Ladungsfähige Anschrift kann aber sehr wohl der Arbeitsplatz sein.
- Die Anschrift ist dann ladungsfähig, wenn dort mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit („demnächst“) gerechnet werden kann.
- Nur wenn die Ladung per Post fehlschlägt, kann durch das Gericht auch „**öffentlich**“ zugestellt werden, dann sogar durch „Einstellung in ein elektronisches Informationssystem“ (§ 186 ZPO). Aber auch hier bedarf es stets des „**Namens**“ des Gegners.

...kann man zu Hause lösen!

- Im Internet ist der Inhaber einer Domain („**Anbieter**“) zwar nicht immer durch seinen Namen und seine tatsächliche Anschrift, jedoch zumindest **IMMER** eindeutig **benennbar** (nämlich als „der Inhaber der Internetdomain XYZ“) und über seine in der Domainregistrierung angegebene E-Mail **erreichbar**.
- Diese ist nämlich – anders als seine Postanschrift – **zwangsweise Bedingung** für die Zuweisung und Erhaltung seines Domain-Namens, weil sonst die namensvergebende Stelle (Registrar) keine Kommunikationsmöglichkeit hätte.
- Trifft sein „Pseudonym“ nicht zu und ist er auch über die angegebenen E-Mail **nicht** erreichbar, bzw. reagiert er nicht, droht ihm dagegen der „virtuelle Tod“ durch **Verlust seiner Domain**, wenn dieses dem Registrar gehörig nachgewiesen werden kann. Hierzu dürfte ein entsprechender Gerichtsbescheid in jedem Falle ausreichen!
- Daher wäre ohne Weiteres durch **Anpassung der ZPO** gegenüber dem (tatsächlichen) Inhaber einer Domain solch eine „Ersatzzustellung“ möglich. Auf Frage seines **wirklichen Namens** und **tatsächlichen Anschrift** käme es nicht mehr an und selbst gegen einen **Anonymus** wäre wieder die „**Sicherheit der Rechtserkenntnis**“ gegeben.

Manche Probleme dagegen nicht.

- Wenn jedoch normative Wertungen unterschiedlicher Staaten diametral einander entgegen stehen, ist der Konflikt **nicht lösbar**. Beispiel: „**Wiki-Immunity**“.
- Verleumdung, Beleidigung etc. sind in den USA und Deutschland zwar in ähnlicher Weise rechtswidrig und kann der Betroffene dagegen vorgehen. In Deutschland unterliegt aber auch der Betreiber eines Meinungsforums als „**Intermediär**“ gem. §10 TMG einer (eingeschränkten) **Verbreiterhaftung**, wenn er rechtswidrige Inhalte nicht nach Kenntnis unverzüglich entfernt, obwohl ihm dieses möglich und zumutbar wäre.
- In den Vereinigten Staaten stellt Section 230 **des Communications Decency Act** von 1996 dagegen den **Intermediär** von Haftung gänzlich frei: "No provider or user of an interactive computer service shall be treated as the publisher or speaker of any information provided by another information content provider."
- Dafür erhält der Betroffene in den USA konsequenter Weise jedoch ein weitgehendes **Auskunftsrecht** über die Identität des Täters (Inhalteanbieters) gegen den Provider, die wiederum zu einer umfassenden **Speicherung** von Daten (IP-Adresse) auf Vorrat und Beauskunftung verpflichtet werden können.
- Solche Datenspeicherungs- und Auskunftsansprüche aber **kollidieren** wiederum mit deutschen Rechtsnormen, da hier die **Möglichkeit einer anonymen Nutzung** eines „Meinungsforums“ sogar im TMG vorgeschrieben und eine Speicherung oder Übermittlung von Daten ohne besondere Gründe oder Einwilligung an Dritte zudem in solchen Fällen **ausgeschlossen** ist (Datenschutz).
- Zu einer **Lösung des Problems** und einheitlichen Regelung hat man sich international bislang (nur!) hinsichtlich von Urheberrechtsverletzungen einigen können/wollen. Für grundrechtlich wesentlich bedeutendere Rechte, wie das Persönlichkeitsrecht bestehen noch nicht mal Ansätze für eine internationale Regelung – trotz normativer Übereinstimmung und Schutzauftrag der Menschenrechtsdeklaration.

Hinnehmbares Problem? Nein!

- Opfer und Täter befinden sich im gleichen Land und auch der Erfolg der Tat tritt in Deutschland ein. Selbst das Tatwerkzeug des Täters (Computer) ist im Inland. Und auch ein deutsches Gericht kann über den Fall entscheiden.
- Lediglich der offizielle Betreiber hat zumindest seinen **juristischen Sitz** im Ausland, die Server aber vielleicht sogar in Deutschland.
- Obwohl der normative Unrechtsgehalt von den betroffenen Rechtsordnungen übereinstimmend bewertet und gegenseitig anerkannt wird (anders als z.B. die Anerkennung der Scharia oder ähnlicher, dem GG fremder Rechtsnormen), bringt **allein** die Privilegierung des Intermediärs einen schon **grundsätzlichen** Wegfall der Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung innerstaatlichen Rechts gegenüber einem innerstaatlichen Ereignis.
- Da es sich um keinen Einzelfall eines Wertungswiderspruches, sondern um ein systemisches Problem handelt, gefährdet der **Wegfall** der grundsätzlichen **Möglichkeit** einer **Rechtsdurchsetzung** auch den **Rechtsstaat ganz grundsätzlich** und ist damit nicht nur für den Betroffenen unerträglich.
- Dieses eröffnet „Data Heavens“ und „Legal Offshoring“ und verweist auf die Folgen des „Las-Vegas-Theorems“.

Gestaltungsanspruch

- Rechtsstaatliches Recht fordert neben Sicherheit der Rechtserkenntnis eben auch **Sicherheit der Rechtsdurchsetzung**.
- Da die SPD als ihre „große Aufgabe des 21. Jahrhunderts“ die „Globalisierung durch demokratische Politik“ gestalten will und dabei auf „die Stärke des Rechts“ setzt, „um das Recht des Stärkeren zu überwinden“, erweisen sich solche Fragen nach effizienter **Rechtsdurchsetzung** im Internet (die sich in allen möglichen weiteren Konstellationen stellen) damit für die SPD auch als fundamentale Fragen der Glaubwürdigkeit und der politischen Gestaltungsfähigkeit.
- Nimmt die SPD den eigenen **Gestaltungsanspruch durch Recht** also ernst – aus dem sich letztlich auch der Anspruch nach Erwerb einer Regierungsmehrheit ableitet – muss sie sich der Frage der **effektiven Durchsetzbarkeit rechtlicher Normen** ernsthaft annehmen und dringend nach Lösungen suchen.

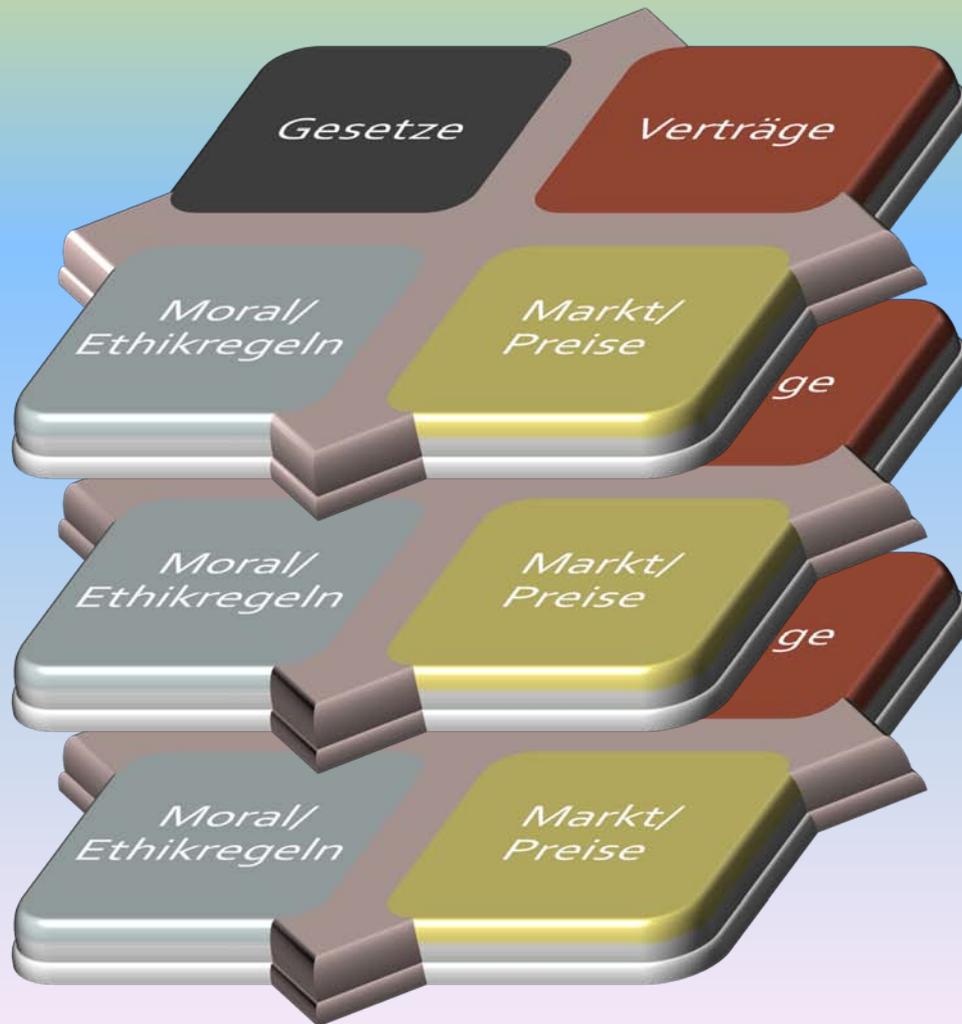
Unregulierbarkeit des Internet?

- Das Internet unterliegt trotz seiner Größe weder einer **zentralen technischen noch einer einheitlichen staatlichen Kontrolle**.
- Aber: „Es liegt nicht in der Natur des Cyberspace, unregulierbar zu sein, weil der Cyberspace keine Natur hat. Er besteht nur aus Code – die Software und Hardware macht den Cyberspace zu dem, was er ist. Und die kann man natürlich verändern.“
- Und: "Der Cyberspace besitzt die Möglichkeiten, der am umfassendsten regulierte Raum zu sein, den wir jemals gekannt haben. Er hat das Potential, die Antithese eines Freiheitsraums zu sein, und wir sind dabei diese Transformation der Freiheit in Kontrolle zu verschlafen" (Lessig 1998: 3).

Dimensionen der Regulierung

- Regulierungsmechanismen des Verhaltens im Cyberspace:
 - Architekturen (Code): Beschränkungen
 - Moralische Normen: Stigmatisierung, „Netiquette“
 - Verträge: freiwillige, verbindliche Vereinbarungen, wirtschaftlich sanktionierbar
 - Markt: Preise, Marktmechanismen
 - Recht: Androhung von Strafen

Dimensionen der Regulierung



Regulierung im Internet muss die 4 Handlungsfelder in den 3 Dimensionen erkennen:

Inhalte

Strukturen und Konventionen der Datenkommunikation (Code, Software)

Technik der Datenkommunikation (Telekommunikation, Hardware)

Bisherige Regulierung höchstens 2-Dimensional

- Als **Rechtssubjekt** orientiert heutige Regulierung meist allein am (problematischen) Inhalt bzw. dem jeweiligen Anbietern bzw. Nutzer.
- Als **Mittel der Regulierung** wird zudem meist allein das Recht erkannt.
- Ist das Rechtssubjekt jedoch nicht identifizierbar und/oder das Recht nicht **durchsetzbar**, weil das Subjekt außerhalb des Zugriffs des nationalen Zugriffs, wird hilfsweise (oft hilflos oder lediglich mit symbolischer Wirkung) der „**Nicht-Störer**“ adressiert, entweder der **Intermediär** oder, wenn dieser auch nicht greifbar ist, der Betreiber der „Physik“ des Internets, der Infrastrukturanbieter.
- **Regelungsobjekt** ist zudem immer noch „das Internet“ als Ganzes – ohne die (gesetzlich) notwendige Differenzierung nach Diensten vorzunehmen, die auch eine Differenzierung nach Verantwortlichkeiten und Einwirkungsoptionen ermöglichen würde.

Herausforderungen sind nicht allein auf dem OSI-Layer 8 lösbar

OSI-7-Layer-Model (Open Systems Interconnection Reference Model)

Begriffe: Englisch - Deutsch

- | | |
|----------------------|--|
| 1 Application Layer | - Anwendungsschicht |
| 2 Presentation Layer | - Darstellungsschicht |
| 3 Session Layer | - Sitzungs- bzw. Kommunikationsschicht |
| 4 Transport Layer | - Transportschicht |
| 5 Network Layer | - Netzwerk- bzw. Vermittlungsschicht |
| 6 Data Link Layer | - Sicherungsschicht |
| 7 Physical Layer | - Bitübertragungsschicht |

PC im Netzwerk
A



W <http://www.wikipedia.org>

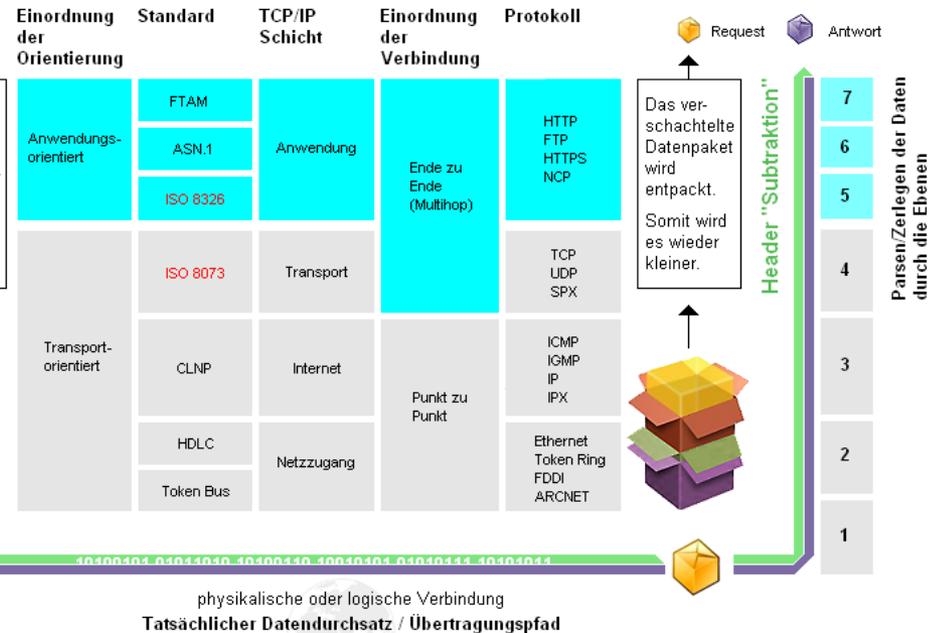
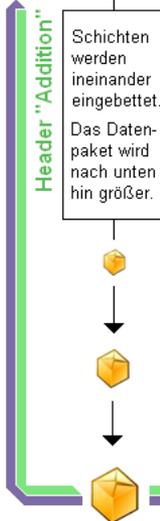
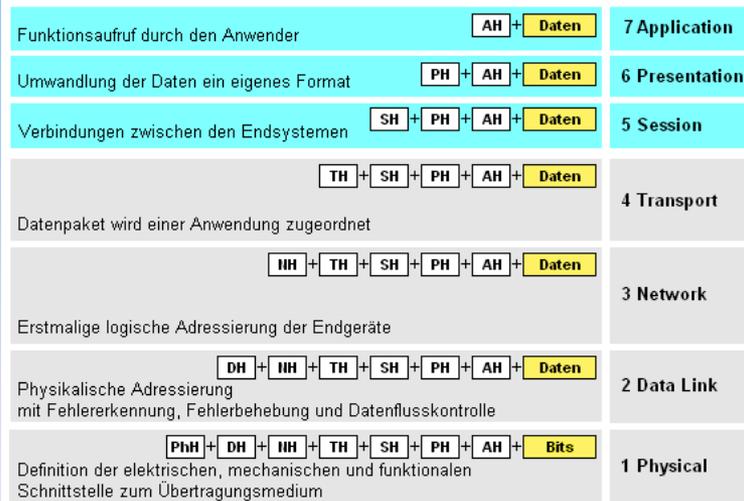
Der Benutzer empfängt lediglich die Antwort des Servers ("wikipedia.org"-Startseite). Im Allgemeinen bekommt er von der Schachtelung seines Seitenaufrufs durch die Ebenen seines PCs (abwärts) und vom Parsen der Antwort des Servers zurück durch die Ebenen seines PCs (aufwärts) nichts mit!

Server im Netzwerk
A



Server schickt die entsprechenden Daten über die selbe Methode zurück. (s. u.)

Zusammenbau des Pakets: (Package Assembling/Formatting)



Zusammensetzung der Abkürzungen oben:
Anfangsbuchstabe der Schicht und "H" für Header.
z.B. Application Header = AH

Differenziertere Regulierung

- Manche rechtliche Probleme ergeben sich aufgrund von **Unzulänglichkeiten im Design** des „Codes“ des Internets.
- Einige davon sind echte Fehler, manche jedoch das **Produkt von politischen oder wirtschaftlichen Interessen** – die nur nicht immer transparent oder leicht nachvollziehbar sind.
- Zudem sind die handelnden Gremien und Personen weitgehend politisch, demokratischer Steuerung entzogen. Nicht weil sie „illegal“ oder „intransparent“ wären, sondern weil sich Politik und Staat in den vergangenen Jahrzehnten nicht kompetent an den Debatten beteiligt haben.
- Manche Probleme, mit denen der Staat zu kämpfen hat (Bsp.: Identitätsdiebstahl), wären durch **Änderungen am Code** nachhaltiger zu bekämpfen, als durch Mittel der Strafrechtsverschärfung oder lediglich symbolische Inanspruchnahme Dritter.
- Bei der netzpoltischen Debatte sind zudem bislang **wirtschaftliche Regelungsmechanismen weitgehend ignoriert worden** – obwohl diese im Internet mit die größten Wirkmächte entfalten können. Bsp: Internalisierung von Kosten mangelhaften Datenschutzes oder Begrenzung der Zahl von behördlichen und privaten Auskunft- und Überwachungsmaßnahmen durch kostenorientierte Regeln zur Erstattung der Investitionen und der Inanspruchnahme bei Dritten.
- Andere Regelungen oder Vorschläge dagegen sind lediglich vom Normziel her, jedoch **in den praktischen Konsequenzen nicht hinreichend durchdacht** (Beispielsweise: Praktische Wirkungslosigkeit der 100€ Grenze bei Abmahnungen wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs des „gewerbsmäßigen Ausmaßes“ der Urheberrechtsverletzung; Forderungen nach weiterer Privilegierung von Intermediären und Suchdiensten; Netzneutralität als Missverständnis von „Gleichbehandlung aller Datenpakete“ usw.)

Wer reguliert den Code?

- The **Internet Society (ISOC)** “is an independent international nonprofit organisation founded in 1992 to provide leadership in Internet related standards, education, and policy around the world.”
- Gemeinsam mit Organisationen wie der Internet Engineering Task Force (**IETF**), Internet Research Task Force (**IRTF**), **IESG** und anderen sind sie die Hüter der Internet-Standards (**RFCs**), die als technische Normen (Code) das Internet-Protokoll im wesentlichen bestimmen.
- The Internet Assigned Numbers Authority (**IANA**) is responsible for the global coordination of the DNS Root, IP addressing, and other Internet protocol resources. **ICANN** (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) is a not-for-profit public-benefit corporation with participants from all over the world dedicated to keeping the Internet secure, stable and interoperable. It promotes competition and develops policy on the Internet’s unique identifiers.
- **RIPE** (Réseaux IP Européens) is a collaborative forum open to all parties interested in wide area IP networks. The objective of RIPE is to ensure the administrative and technical co-ordination necessary to enable the operation of the Internet within the RIPE region.

Wer reguliert den Code?

- Auf Ebene der UNESCO setzt das Internet Governance Forum (**IGF**) das Mandat des **World Summit on the Information Society (WSIS)** um, den die International Telecommunication Union (**ITU**) veranstaltet. „The ITU is for nearly 145 years the leading United Nations agency for information and communication technology issues, and the global focal point for governments and the private sector in developing networks and services.“
- World Intellectual Property Organisation (**WIPO**) is a specialized agency of the United Nations. It is dedicated to developing a balanced and accessible international intellectual property (IP) system, which rewards creativity, stimulates innovation and contributes to economic development while safeguarding the public interest.
- The **OECD** undertakes a wide range of activities aimed at improving our understanding of how ICTs contribute to sustainable economic growth and social well-being and their role in the shift toward knowledge-based societies.

Und wer ist aus Deutschland dabei?

- Die Bundesregierung nimmt – wenn überhaupt – an diesen Gremien und Konferenzen **nur begrenzt teil**. Selbst bei Anwesenheit von Regierungsvertretern fehlt oft Kenntnis und/oder eine politische Zielsetzung (was oft **nicht** in der Person des Beamten begründet ist). Beispiel: **Wer** hat **wann** einmal im Parlament oder Kabinett diskutiert und entschieden, dass sich die Bundesregierung gegen die Pläne der ITU zu IPv6 ausspricht?
- Insbesondere das **Bundesministerium für Wirtschaft** sieht diese Themen als bloße „Fragen der Regulierung“ an und daher in (ausschließlicher) Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA).
- Die **BNetzA** sieht, anders als andere Mitglieder der **ERG** (European Regulators Group) oder etwa der US-Regulierer **FCC** selbst aber keinen politischen Auftrag, der auf (zukunfts-)gestaltende Regulierung von Internet und Telekommunikation gerichtet wäre.
- **Deutsche Unternehmen** haben weitgehend den Markt verlassen oder nehmen häufig keine aktive, innovative Rolle ein.

Wer bestimmt heute denn dann?

- Das Internet ist zwar **digital, flüchtig und international**, seine **technischen Infrastrukturen** sind es jedoch nicht, auch nicht die wesentlichen Akteure. Sie sind nicht prominent, aber doch bekannt.
- Die "**Regierung des Internet**" ist wegen der Bindung des Netzes an Bandbreiten und Netzkapazitäten – also „Physik“, sprich Telekommunikationsressourcen – auch heute noch in wesentlichen Teilen eine Angelegenheit der dominanten Industrienationen, die sich, soweit sie sich aktiv am Geschehen beteiligen (würden), auch Einfluß haben.
- Es zeichnet sich jedoch ein **Regulierungsschema** ab, nach dem
 - der Privatsektor die Führungsrolle übernimmt,
 - gesellschaftliche Gruppierungen zwar beteiligt werden, ohne jedoch einen signifikanten Einfluss geltend machen zu können, und
 - die Regierungen lediglich die "Führung des Privatsektors" gewährleisten, nicht aber eine nachhaltige soziale, rechtsstaatliche und demokratische Regulierung einfordern.

Was künftig (anders) tun?

- **Nacharbeiten** an einem tieferen Verständnis in Funktionsweisen und Probleme des Internet und der damit einhergehenden grundlegenden Fragen. Das Internet ist eigentlich schon seit Jahren kein Nischenthema mehr, selbst wenn man es so behandelt hat.
- **Anpassungen** nationalen Rechts an veränderte Bedingungen.
- **Umstellen** auf ein umfassenderes Verständnis von aktiver und politischer Gestaltung **durch** Regulierung - nicht allein mit juristischen Mitteln.
- Aktivere **Teilnahme** von Staat und Politik an den Diskussionen und Prozessen der Technikgestaltung – auch im internationalen Rahmen.
- **Differenziertere Betrachtung** von Diensten, Verantwortlichkeiten und Interventionsmöglichkeiten für differenziertere regulatorische Antworten auf die neuen Fragen des Internets.
- **Einbeziehung** von Nutzern, Dienste- und Infrastrukturanbietern in die politische Debatte und **Werbung** für die Unterstützung und Einhaltung bestimmter fundamentaler Normen und ihre effiziente Durchsetzung – ohne Gefährdung der Freiheit (wie durch totale Kommunikationsüberwachung, Web-Sperren oder „Great Chinese Wall“).
- Anerkennung von Mechanismen der „**regulierten Selbstregulierung**“ als ergänzende Regelkreisläufe der Nutzer.
- Kooperationen und Verhandlungen mit anderen Staaten zur Lösung von normativen Konfliktfällen und Wertungswidersprüchen – mit (mind.) der **gleichen politischen Priorität** wie im Umwelt und Wirtschaftsbereich.

Globalisierung und Demokratie

- Nicht nur in der **Netzpolitik** helfen gegenüber dem Internet **voluntaristische und normative Postulate** nicht weiter, da sie vielfach **innerhalb des nationalen Rahmens nicht mehr eingelöst** werden können. Das grundsätzliche Dilemma kann man hier – anders als bei anderen Phänomenen der Globalisierung – an jedem Computerbildschirm zu Hause oder bei der Arbeit täglich betrachten und jedermann damit täglich konfrontiert werden.
- Bei der Suche nach einem Ausweg aus dem Dilemma zwischen der Abrüstung der sozialstaatlichen Demokratie und der Aufrüstung des Nationalstaates lenkt die Forderung jedoch den Blick auf größere politische Einheiten und **transnationale Regime**, die, ohne dass die Kette der demokratischen Legitimation abreißen müsste, die **Funktionsverluste des Nationalstaates kompensieren** könnten.
- Als erstes Beispiel einer Demokratie jenseits des Nationalstaates bietet sich uns natürlich die Europäische Union an. Allerdings ändert die Schaffung größerer politischer Einheiten noch nichts am Modus der Standortkonkurrenz, d.h. am Vorrang der Marktintegration als solcher. Die Politik wird gegenüber globalisierten Märkten erst "aufholen" können, wenn es auf weitere Sicht gelingt, für eine **Weltinnenpolitik** eine tragfähige Infrastruktur hervorzubringen, die von demokratischen Legitimationsprozessen gleichwohl nicht entkoppelt ist.
- Sozialdemokratische Politik muss darauf zielen, dass lockere Netz transnationaler Regime so eng zu knüpfen und in der Weise nutzen zu wollen, dass der Kurswechsel zu einer **Weltinnenpolitik ohne Weltregierung** tatsächlich vollzogen werden könnte.
- Eine solche Politik müsste unter dem Gesichtspunkt betrieben werden, **Harmonisierung statt Gleichschaltung** herbeizuführen. Das Fernziel müsste sein, die soziale Spaltung und Stratifikation der Weltgesellschaft ohne Beeinträchtigung der kulturellen Eigenart schrittweise zu überwinden.

Ein neuer Raum des Rechts

- Das Internet hat – ähnlich wie **vor Jahrhunderten die Hohe See** – das Potential für **neue und existentielle Regeln** zum Fluss von Informationen zwischen den Völkern. „Das moderne Seevölkerrecht fußt auf dem von Hugo Grotius 1609 erstmals vertretenen Gedanken des freien Meeres (mare liberum), das Zugang für alle bietet. Ihm gegenüber stand die 1635 von John Selden entwickelte Doktrin des mare clausum, demnach die See in Interessensphären verschiedener Staaten unter Ausschluss von Drittstaaten aufgeteilt war. Diese Ansicht konnte sich allerdings nicht durchsetzen. Eine vermittelnde Stellung nahm 1703 Cornelis van Bynkershoek ein. Er ging davon aus, dass im Grundsatz Eigentum am Meer bestehen kann und zwar so weit, wie die Macht des Staates reicht. Als Grenze sah er die Reichweite der Geschütze an. Die damalige Geschützreichweite entspricht der 3-Meilenzone.“
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Seev%C3%B6lkerrecht>)
- Im Internet ist noch lange nicht entschieden, ob sich hier in vergleichbarer Weise der Gedanke der **Freiheit** gegenüber dem der **Re-Territorialisierung** durchsetzen wird und ob sich am Ende nicht auch eine **vermittelnde Position** zu etablieren vermag – beispielsweise durch die **Anknüpfung an das System der GeoTLDs**, dass also beispielsweise innerhalb des Namensraum .de deutsches Bundesrecht notfalls auch mit technischen Mitteln vollständig durchgesetzt wird, in .berlin darüber hinaus landesrechtliche Normen zu beachten sind, dagegen man sich unter .com oder .int des Schutzes, aber auch des Vertrauens in das Recht eines einzelnen nationalen Staates begibt, dort aber ein **grundlegender, universeller Standard** von bestimmten **völkerrechtlichen Regeln** international gilt und auch in jedem Land durchsetzbar ist.

Noch Fragen?

- Jan Mönikes
- Rechtsanwalt
- Schalast&Partner Rechtsanwälte
- Dorotheenstr. 54, 10117 Berlin
- Tel: 030/32538068
- Fax: 030/32538067
- jan@moenikes.de
- Blog: <http://www.moenikes.de>

Literatur

- Annekatriin Gebauer, Der Richtungsstreit in der SPD, Wiesbaden 2005
- Erhard Denninger, 1990
- Hannah Ahrend, Nationalstaat und Demokratie (1963).
- Jürgen Habermas, Der europäische Nationalstaat unter dem Druck der Globalisierung in: Blätter für deutsche und internationale Politik, vol. 44 nr. 4 (1999), pp. 425-436.
- Lessig, Lawrence (1998): The Laws of Cyberspace, Draft 3, <http://cyber.law.harvard.edu/lessig.html>
- Roman Herzog (2000): Doppelgesichter der internationalen Internetregulierung, <http://www1.uni-hamburg.de/IIK/publikat/43herzog.pdf>
- Jan Mönikes (2010): Wiki-Immunity: Durchsetzbarkeit von äußerungsrechtlichen Urteilen gegen Wikipedia, <http://www.moenikes.de/ITC/2010/05/06/wiki-immunity-durchsetzbarkeit-von-auserungsrechtlichen-urteilen-gegen-wikipedia/>